

RS OGH 1989/4/20 7Ob560/89, 8Ob29/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1989

Norm

BUAG §12 Abs3

KO §48 Abs1

KO §49

Rechtssatz

Sondermassen (§§ 48 Abs 1, 49 KO) sind diejenigen Teile der Konkursmasse, aus deren Nutzungen und Erlös zunächst nach Berichtigung der auf diese Sondermasse sich beziehenden Masseforderungen (§§ 47 Abs 1, 49 Abs 1 KO) gewisse bevorzugte Ansprüche.....zur Befriedigung kommen sollen, sodaß erst der Rest in die gemeinschaftliche Konkursmasse fließt (Petschek - Reimer - Schiemer "Das österreichische Insolvenzrecht" Seite 540). (hier: Wenn auch der Begriff der Sondermasse im Sinne des § 12 Abs 3 BUAG dem oben beschriebenen Begriff nahesteht, unterscheidet er sich von jenem doch dadurch, daß die Existenz einer Sondermasse zugunsten des Rückzahlungsanspruches der beklagten Partei in der genannten Gesetzesstelle fingiert wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 560/89
Entscheidungstext OGH 20.04.1989 7 Ob 560/89
- 8 Ob 29/95
Entscheidungstext OGH 21.12.1995 8 Ob 29/95
Vgl aber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0052533

Dokumentnummer

JJR_19890420_OGH0002_0070OB00560_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at